

Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen in der Lutherstadt Eisleben (Grünanlagensatzung)

Auf der Grundlage §§ 4, 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA vom 17. Juni 2024, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Seite 834)) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.02.2026 die 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen in der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1 Begriff der öffentlichen Anlagen und Grünanlagen

Öffentliche Anlagen und Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Erholung und Entspannung sowie der allgemeinen Nutzung der Bevölkerung dienenden Grünanlagen und Landschaftsteile einschließlich der allgemein zugänglichen Sport- und Kinderspielplätze, Friedhöfe, Verkehrsgrünanlagen und sonstige Park- und Grünflächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Widmung im Stadtgebiet der Lutherstadt Eisleben.

Zu den öffentlichen Anlagen zählen insbesondere die darin befindlichen Rasenflächen, Wiesen, Plätze, Blumenbeete und sonstige Anpflanzungen, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen sowie Einrichtungen und Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen und zur Verschönerung dienen.

§ 2 Benutzung der Anlagen

(1) Die Wege und Plätze der öffentlichen Anlagen dürfen nur benutzt werden:

- a) von Fußgängern,
- b) mit Verhehrtenfahrzeugen, Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und Kinderspielfahrzeugen,
- c) mit Fahrzeugen und Geräten, die der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dienen.
- d) mit Fahrzeugen auf den besonders dafür ausgewiesenen Flächen und mit entsprechender Erlaubnis.

§ 3 Unerlaubte Benutzung der Anlagen

(1) In den öffentlichen Anlagen ist verboten:

1. das Nächtigen und Zelten,
2. Einrichtungen und Gegenstände insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, sie zu verunreinigen oder zu beschädigen,
3. mit Fahrzeugen aller Art Rasenflächen und Anpflanzungen zu befahren, außer zum Zwecke ihrer Pflege und Unterhaltung,
4. außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen Ball zu spielen,
5. das Anpflanzen sowie die Beseitigung von Gehölzen, das Pflanzen sowie die Beseitigung von Bäumen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde,
6. Wasseranlagen oder Brunnen zu verunreinigen oder zweckfremd zu benutzen,
7. die Notdurft zu verrichten,
8. das Betteln,
9. Unrat abzulagern oder fortzuwerfen, feste oder flüssige Materialien aller Art zu lagern,
10. Tonwiedergabegeräte aller Art zu benutzen, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird,
11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die andere gefährden,

12. außerhalb von eingerichteten Feuerstellen Feuer zu machen,
13. das Reiten und Fahrradfahren, sofern es nicht durch entsprechende Wege- bzw. Flächenkennzeichnung erlaubt ist,
14. das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere,
15. Hunde ohne Anleiner zu führen
16. kommerzielle Flugblätter, Druckschriften, Handzettel und sonstige Werbemittel zu verteilen, anzubringen oder abzulegen,
17. ohne eine entsprechende Erlaubnis auf den zum Parken besonders ausgewiesenen Plätzen Fahrzeuge abzustellen.

(2) In Grünanlagen und an Gewässern ist das Waschen von Fahrzeugen aller Art untersagt.

(3) Es ist verboten, in den öffentlichen Anlagen und Grünanlagen frei lebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Einrichtung von Katzenfütterstellen, die von Tierschutzvereinen betreut und von der Stadt entsprechend bestätigt werden.

(4) In den öffentlichen Anlagen und Grünanlagen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.

§ 4 Spielplätze

(1) Kinderspielplätze und Spielparks sind für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre vorgesehen. Ihre Einrichtungen dürfen nur von diesen benutzt werden. Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, wenn sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Der Aufenthalt ist am Tage nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist auf Kinderspielplätzen und in Spielparks verboten:

- a) Gegenstände und Stoffe mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen.
- b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder,
- c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen,
- d) alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

§ 5 Ausnahmeerlaubnisse

(1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich bzw. möglich sind.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Die Ausnahme ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer in öffentlichen Anlagen, Spielplätzen und Grünanlagen vorsätzlich oder fahrlässig handelt und entgegen

1. § 2 (1) lit. b und c mit anderen als den dort genannten Fahrzeugen fährt;
2. § 3 (1) Ziff. 1 nächtigt oder zeltet;
3. § 3 (1) Ziff. 2 Einrichtungen oder Gegenstände an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder verunreinigt;

4. § 3 (1) Ziff. 3 Rasenflächen befährt;
5. § 3 (1) Ziff. 4 außerhalb besonders gekennzeichneten Flächen Ball spielt;
6. § 3 (1) Ziff. 5 Gehölze oder Pflanzen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde pflanzt oder beseitigt;
7. § 3 (1) Ziff. 6 Wasseranlagen oder Brunnen verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt;
8. § 3 (1) Ziff. 7 die Notdurft verrichtet;
9. § 3 (1) Ziff. 8 bettelt;
10. § 3 (1) Ziff. 9 Unrat ablagert oder fortwirft, feste oder flüssige Materialien aller Art lagert;
11. § 3 (1) Ziff. 10 Tonwiedergabegeräte aller Art benutzt, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird;
12. § 3 (1) Ziff. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, die andere gefährden;
13. § 3 (1) Ziff. 12 außerhalb eingerichteter Feuerstellen Feuer macht;
14. § 3 (1) Ziff. 13 außerhalb dafür gekennzeichneten Wege und Flächen reitet oder Fahrrad fährt;
15. § 3 (1) Ziff. 14 Giftstoffe auslegt;
16. § 3 (1) Ziff. 15 Hunde ohne Anleinung führt;
17. § 3 (1) Ziff. 16 kommerzielle Flugblätter, Druckschriften, Handzettel und sonstige Werbemittel verteilt, anbringt oder auslegt;
18. § 3 (2) in Grünanlagen oder an Gewässern Fahrzeuge wäscht;
19. § 3 (3) Satz 1 freilebende Tiere füttert;
20. § 3 (4) sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet wird;
21. § 4 (1) als unberechtigte Person Kinderspielplätze und Spielparks nutzt;
22. § 4 (2) lit. a Gegenstände und Stoffe mitbringt, die eine Gefährdung darstellen;
23. § 4 (2) lit. b mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt (ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder);
24. § 4 (2) lit. c auf Kinderspielplätzen und in Spielparks Tiere führt oder laufen lässt;
25. § 4 (2) lit. d auf Kinderspielplätzen und in Spielparks alkoholische Getränke zu sich nimmt;

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungssatzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung über öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen in der Lutherstadt Eisleben vom 13.12.1994 in der Fassung und Änderung vom 24.09.2002 außer Kraft.